

**Gegenrechtsvereinbarung
zwischen dem Regierungsrat des
Kantons Aargau und der Regierung
des Kantons Graubünden betreffend
Befreiung von der Erbschafts- und
Schenkungssteuer**

Vom 21. April/15. Juni 1999

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau und
die Regierung des Kantons Graubünden*

vereinbaren:

Art. 1

Der Kanton Aargau und der Kanton Graubünden halten auf dem Gebiet der Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer Gegenrecht.

Art. 2

¹ Die Befreiung bezieht sich seitens des Kantons Aargau auf die aargauischen Erbschafts- und Schenkungssteuern und seitens des Kantons Graubünden auf die kantonalen Nachlass- und Schenkungssteuern.

² Für allfällige Erbschafts- und Schenkungssteuern der politischen Gemeinden des Kantons Graubünden hat diese Vereinbarung Geltung, soweit ein Anschluss erfolgt ist.

Art. 3

Die gegenseitige Steuerbefreiung bezieht sich auf

- a) den Kanton und seine Anstalten,
- b) die Bezirke, Kreise, Einwohner- und Ortsbürgergemeinden und deren Anstalten, die Gemeindeverbände, die Kirchgemeinden und Landeskirchen,

- c) juristische Personen, soweit sie im Sitzkanton wegen Verfolgung von öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecken von der Steuerpflicht befreit sind.

Art. 4

Die Behörden der beiden Kantone verpflichten sich zu gegenseitiger Benachrichtigung, sofern in dem einen oder andern Kanton eine Änderung des Steuergesetzes neues Recht schafft oder aus anderen Gründen die materiellen oder formellen Voraussetzungen, auf welche die gegenwärtige Gegenrechtsvereinbarung aufbaut, eine wesentliche Änderung erfahren.

Art. 5

Die beiden Kantone sind jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

Art. 6

Diese Gegenrechtsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzt die Gegenrechtsvereinbarung vom 13. Januar/10. Februar 1956¹⁾.

Aarau, 21. April 1999

Regierungsrat Aargau

Landammann:

PFISTERER

Staatsschreiber:

PFIRTER

Chur, 15. Juni 1999

Regierung des
Kantons Graubünden

Präsident:

i.V. ALIESCH

Kanzleidirektor:

RIESEN

¹⁾ AGS 1996 S. 235 (SAR 633.210)